

Ausbildungsvertrag

Stand: 2017

zwischen



bitte Filiale ankreuzen

- Fahrschule Cruise - Control, Andreas Ruthardt, Altenhainer Str. 4, 65812 Bad Soden,
 Fahrschule Cruise - Control, Andreas Ruthardt, Königsteiner Str. 54, 65812 Bad Soden,
Inhaber, Andreas Ruthardt,

und

Name, Vorname _____

Geburtsname, Staatsangehörigkeit _____

Geburtstag, Geburtsort _____

Anschrift _____

Telefon, Handy _____

eMail _____

Mehrfachklassen: keine / BE + A / BE + A2 / BE + A1 (Nichtzutreffendes bitte streichen)

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die Teilnahme des Bewerbers an einer theoretischen und praktischen Ausbildung zum Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse BE bzw. der oben genannten Mehrfachklassen.

§ 2 Unterricht / Ausbildung

Die Fahrschule verpflichtet sich zur gewissenhaften Information, Unterrichtung und Ausbildung des Bewerbers entsprechend der zum Zeitpunkt der Ausbildung geltenden Vorschriften der Fahrschüler-Ausbildungsordnung bzw. den Bestimmungen der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV). Der Bewerber verpflichtet sich zur pünktlichen Teilnahme und aktiven Mitarbeit am theoretischen und praktischen Unterricht.

§ 3 Entgelte

(1) Für die Leistungen der Fahrschule werden folgende Entgelte berechnet:

(I) Grundbetrag (allg. Aufwendungen, theoretischer Unterricht) 199,- €
(bei Mehrfachklassen abweichend).

(II) Praktische Ausbildung Klasse BE
(Fahrstunden jeweils 45 Min.)

Fahrstunde 59,- €

Überlandfahrstunde (3 Stück) je 69,- €

Autobahnfahrstunde (1 Stück) je 69,- €

Dunkelheitsfahrstunde (1 Stück) je 69,- €

(III) Vorstellung zur Prüfung

Praktische Prüfung
(zzgl. TÜV-Gebühren) 199,- €

Diese Sätze gelten auch für evtl. erforderliche Wiederholungsprüfungen.

(2) Lehrmittel werden gesondert berechnet; dies gilt auch für evtl. Sonderleistungen wie Einsatz eines Dolmetschers, Behördengänge usw.

Die genannten Entgelte sind inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(3) Das Entgelt ist – ohne jeden Abzug – zur Zahlung fällig:

(I) für den Grundbetrag bei Vertragsabschluss

(II) für Lehrmittel und Formulare bei Aushändigung derselben

(III) für Fahrstunden, für die Vorstellung zur Prüfung sowie für Sonderleistungen unverzüglich nach Zahlungsaufforderung oder im Voraus als Abschlagszahlung, in jedem Fall vor Antritt einer Prüfung.

(4) Behördliche Gebühren und Prüfungsgebühren sind in den aufgeführten Entgelten nicht enthalten. Sie sind sofort nach Zahlungsaufforderung zu entrichten.

§ 4 Haftung

Die Fahrschule haftet bei Unfällen, die sich bei oder während der Ausbildung ereignen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Haftung. Sie haftet nicht für Nachteile, die sich für den Bewerber aus einer behördlichen oder gerichtlichen Versagung der Fahrerlaubnis oder ähnlichen von höherer Hand verfügten

Ort, Datum

Unterschrift der Fahrschule/ des verantwortlichen Leiters

Unterschrift des Fahrschülers (bei Minderjährigen auch die gesetzl. Vertreter)

Maßnahmen oder aus der Anberaumung von Prüfungsterminen ergeben. Eine Haftung der Fahrschule wegen nicht bestandener Prüfungen oder Prüfungsteile oder wegen nachteiliger Folgen daraus ist ausgeschlossen.

§ 5 Abschließende Bestimmungen

(1) Die umseitig abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil dieses Vertrages.

(2) Sofern Gegenstand dieses Vertrages die Ausbildung (§ 1) einer nicht voll geschäftsfähigen Person ist, erhält diese nur Wirksamkeit, wenn die zur Erziehung berechnete(n) Person(en) ihr Einverständnis durch Unterschrift erklärt/erklären; die Erklärung gilt gleichzeitig als Verpflichtung der/des Erziehungsberechnigten, für alle aus der Durchführung dieses Vertrages entstehenden Kosten (§ 3) aufzukommen.

(3) Dieser Vertrag beginnt mit Leistung der erforderlichen Unterschriften, er endet mit dem Erwerb der beantragten Fahrerlaubnis, in jedem Falle aber nach einem Jahr seit Unterzeichnung durch die Fahrschule.

(4) Eine evtl. Kündigung des Vertrages muss schriftlich erfolgen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fahrschule Cruise-Control

1 Bestandteil der Ausbildung

Die Fahrausbildung umfasst theoretischen und praktischen Fahrunterricht.

Schriftlicher Ausbildungsvertrag

Sie erfolgt aufgrund eines schriftlichen Ausbildungsvertrages.

Rechtliche Grundlagen der Ausbildung

Der Unterricht wird aufgrund der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der auf ihnen beruhenden Rechtsverordnungen, namentlich der Fahrchülerechtsverordnung, erteilt. Im Übrigen gelten die nachstehenden Bedingungen, die Bestandteile des Ausbildungsvertrages sind.

Beendigung der Ausbildung

Die Ausbildung endet mit der bestandenen Fahrerlaubnisprüfung, in jedem Fall nach Ablauf eines Jahres seit Abschluss des Ausbildungsvertrages. Wird das Ausbildungsverhältnis nach Beendigung fortgesetzt, so sind für die angebotenen Leistungen der Fahrschule die Entgelte der Fahrschule maßgeblich, die durch den nach § 19 FahrG bestimmten Preisaushang zum Zeitpunkt der Fortsetzung des Ausbildungsvertrages ausgewiesen sind. Hierauf hat die Fahrschule bei Fortsetzung hinzuweisen.

Eignungsmängel des Fahrchülers

Stellt sich nach Abschluss des Ausbildungsvertrages heraus, dass der Fahrchüler die notwendigen körperlichen oder geistigen Anforderungen für den Erwerb der Fahrerlaubnis nicht erfüllt, so ist für die Leistungen der Fahrschule Ziffer 6 anzuwenden.

2 Entgelte, Preisaushang

Die im Ausbildungsvertrag zu vereinbarenden Entgelte haben den durch Aushang in der Fahrschule bekannt gegebenen zu entsprechen.

3 Grundbetrag und Leistungen

(I) Mit dem Grundbetrag werden abgegolten: Die allgemeinen Aufwendungen der Fahrschule sowie die Erteilung des theoretischen Unterrichts bis zur ersten theoretischen Prüfung. Für die weitere Ausbildung im Falle des Nichtbestehens der theoretischen Prüfung ist die Fahrschule berechtigt, den hierfür im Ausbildungsvertrag vereinbarten Teilgrundbetrag zu berechnen, höchstens aber die Hälfte des Grundbetrages der jeweiligen Klasse; die Erhebung eines Teilgrundbetrages nach nicht bestandener praktischer Prüfung ist unzulässig.

Entgelt für Fahrstunden und Leistungen

(II) Mit dem Entgelt für die Fahrstunde von 45 Minuten Dauer werden abgegolten:

Die Kosten für das Ausbildungsfahrzeug, einschließlich der Fahrzeugversicherungen sowie die Erteilung des praktischen Fahrunterrichts.

Absage von Fahrstunden / Benachrichtigungsfrist

Kann der Fahrchüler eine vereinbarte Fahrstunde nicht einhalten, so ist die Fahrschule unverzüglich zu verständigen. Werden vereinbarte Fahrstunden nicht mindestens 2 Werktagen vor dem vereinbarten Termin abgesagt, ist die Fahrschule berechtigt, das volle Fahrstundenentgelt zu verlangen. Dem Fahrchüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung und Leistungen

(III) Mit dem Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung werden abgegolten: Die theoretische Prüfungsvorstellung einschließlich der Feststellung der erforderlichen Prüfungsreife. Die praktische Prüfungsvorstellung und die Prüfungsfahrt. Bei Wiederholungsprüfungen wird das Entgelt, wie im Ausbildungsvertrag vereinbart, erhoben.

4 Zahlungsbedingungen

Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden der Grundbetrag bei Abschluss des Ausbildungsvertrages, das Entgelt für die Fahrstunde vor Antritt derselben oder eine Abschlagszahlung im Voraus bezahlt, der Betrag für die Vorstellung zur Theorieprüfung am Tag der verbindlichen Buchung, sofern das Fahrchülerkonto kein Guthaben aufweist, der den Betrag abdeckt. Der Endbetrag ist drei Tage vor der Praxisprüfung fällig.

Leistungsverweigerung bei Nichtausgleich der Forderungen

Wird das Entgelt nicht zur Fälligkeit bezahlt, so kann die Fahrschule die Fortsetzung der Ausbildung sowie die Anmeldung und Vorstellung zur Prüfung bis zum Ausgleich der Forderungen verweigern.

Entgeltentrichtung bei Fortsetzung der Ausbildung

Das Entgelt für eine eventuelle erforderliche weitere theoretische Ausbildung (nach dreimaligen Nichtbestehen der Theorieprüfung und einer Unterschreitung der Prüfungsfrist von sechs auf zwei Wochen) ist vor Beginn derselben zu entrichten.

5 Kündigung des Vertrages

Der Ausbildungsvertrag kann vom Fahrchüler jederzeit, von der Fahrschule nur aus wichtigem Grund gekündigt werden: Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Fahrchüler

(I) trotz Aufforderung und ohne triftigen Grund nicht innerhalb von 4 Wochen seit Vertragsabschluss mit der Ausbildung beginnt oder er diese um mehr als 3 Monate ohne triftigen Grund unterbricht,

(II) den theoretischen oder den praktischen Teil der Fahrerlaubnisprüfung nach jeweils zweimaliger Wiederholung nicht bestanden hat,

(III) wiederholt oder gröblich gegen Weisungen oder Anordnungen des Fahrlehrers verstößt.

Schriftform der Kündigung

Eine Kündigung des Ausbildungsvertrages ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt.

6 Entgelte bei Vertragskündigung

Wird der Ausbildungsvertrag gekündigt, so hat die Fahrschule Anspruch auf das Entgelt für die erbrachten Fahrstunden und eine etwa erfolgte Vorstellung zur Prüfung. Kündigt die Fahrschule aus wichtigem Grund oder der Fahrchüler, ohne durch ein vertragswidriges Verhalten der Fahrschule veranlasst zu sein (siehe Ziffer 5), steht der Fahrschule folgendes Entgelt zu:

(I) 2/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach Vertragsschluss mit der Fahrschule, aber vor Beginn der Ausbildung erfolgt;

(II) 3/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach Beginn der theoretischen Ausbildung, aber vor der Absolvierung eines Drittels der für die beantragten

Klassen vorgeschriebenen theoretischen Mindestunterrichtseinheiten erfolgt;

(III) 4/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach der Absolvierung eines Drittels, aber vor dem Abschluss von zwei Dritteln der für die beantragten Klassen vorgeschriebenen theoretischen Mindestunterrichtseinheiten erfolgt;

(IV) 9/10 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach der Absolvierung von zwei Dritteln der für die beantragten Klassen vorgeschriebenen theoretischen Mindestunterrichtseinheiten erfolgt, aber vor deren Abschluss;

(V) der volle Grundbetrag, wenn die Kündigung nach dem Abschluss der theoretischen Ausbildung erfolgt;

(VI) der volle Grundbetrag bei Ausbildungen nach §§ 5, 20, 29, 31 FeV;

Dem Fahrchüler bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Entgelt oder ein Schaden in der jeweiligen Höhe nicht angefallen oder nur geringer angefallen ist. Kündigt die Fahrschule ohne wichtigen Grund oder der Fahrchüler, weil er hierzu durch ein vertragswidriges Verhalten der Fahrschule veranlasst wurde, steht der Fahrschule der Grundbetrag nicht zu. Eine Vorauszahlung ist zurückzuerstatten.

7 Einhaltung vereinbarter Termine

Fahrschule, Fahrlehrer und Fahrchüler haben dafür zu sorgen, dass vereinbarte Fahrstunden pünktlich beginnen. Fahrstunden beginnen und enden grundsätzlich an der Fahrschule. Wird auf Wunsch des Fahrchülers davon abgewichen, wird die aufgewendete Fahrzeit zum Fahrstundenentgelt berechnet. Hat der Fahrlehrer den verspäteten Beginn einer Fahrstunde zu vertreten oder unterbricht er den praktischen Unterricht, so ist die ausgefallene Ausbildungszeit nachzuholen oder gutzuschreiben.

Wartezeiten bei Verspätung

Verspätet sich der Fahrlehrer um mehr als 15 Minuten, so braucht der Fahrchüler nicht länger zu warten.

Hat der Fahrchüler den verspäteten Beginn einer vereinbarten praktischen Ausbildung zu vertreten, so geht die ausgefallene Ausbildungszeit zu seinen Lasten. Verspätet er sich um mehr als 15 Minuten, braucht der Fahrlehrer nicht länger zu warten. Die vereinbarte Ausbildungszeit gilt dann als ausgefallen (Ziffer 3(II) Absatz 3).

Ausfallentschädigung

Die Ausfallentschädigung für die vom Fahrchüler nicht wahrgenommene Ausbildungszeit beträgt auch in diesem Falle die volle Höhe des Fahrstundenentgelts. Dem Fahrchüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

8 Ausschluss vom Unterricht

Der Fahrchüler ist vom Unterricht auszuschließen:

(I) Wenn er unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln steht;

(II) Wenn anderweitig Zweifel an seiner Fahrtüchtigkeit begründet sind.

Ausfallentschädigung

Der Fahrchüler hat in diesem Fall ebenfalls die volle Höhe des Fahrstundenentgelts zu entrichten. Dem Fahrchüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

9 Behandlung von Ausbildungsgerät und Fahrzeugen

Der Fahrchüler ist zur pflegerischen Behandlung der Ausbildungsfahrzeuge, Lehrmodelle und des sonstigen Anschauungsmaterials verpflichtet.

10 Bedienung und Inbetriebnahme von Lehrfahrzeugen

Ausbildungsfahrzeuge dürfen nur unter Aufsicht des Fahrlehrers bedient oder in Betrieb gesetzt werden. Zuwiderhandlungen können Strafverfolgungen und Schadenersatzpflicht zur Folge haben.

Besondere Pflichten des Fahrchülers bei der Kraffradausbildung

Geht bei der Kraffradausbildung oder -prüfung die Verbindung zwischen Fahrchüler und Fahrlehrer verloren, so muss der Fahrchüler unverzüglich (geeignete Stellen) anhalten, den Motor abstellen und auf den Fahrlehrer warten. Erforderlichenfalls hat er die Fahrschule zu verständigen. Beim Verlassen des Fahrzeuges hat er dieses ordnungsgemäß abzustellen und gegen unbefugte Benutzung zu sichern.

11 Abschluss der Ausbildung

Die Fahrschule darf die Ausbildung erst abschließen, wenn sie überzeugt ist, dass der Fahrchüler die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Führen eines Kraftfahrzeuges besitzt (§ 16 FahrG). Deshalb entscheidet der Fahrlehrer nach pflichtgemäßem Ermessen über den Abschluss der Ausbildung (§ 6 FahrSchAusBO).

Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung zur Fahrerlaubnisprüfung bedarf der Zustimmung des Fahrchülers; sie ist für beide Teile verbindlich. Erscheint der Fahrchüler nicht zum Prüfungstermin, ist er zur Bezahlung des Entgelts für die Vorstellung zur Prüfung und verauslagter oder anfallender Gebühren verpflichtet.

12 Veröffentlichung von Medien

Der Fahrchüler erteilt die Erlaubnis und erklärt sein Einverständnis, dass Fotografien und Texte auf der Homepage und Facebook-Seiten der Fahrschule veröffentlicht werden dürfen.

13 Gerichtsstand

Hat der Fahrchüler keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder verlegt er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland, oder ist der gewöhnliche Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist der Sitz der Fahrschule der Gerichtsstand.

Ausbildungsvertrag

Stand: 2017

zwischen



bitte Filiale ankreuzen

- Fahrschule Cruise - Control, Andreas Ruthardt, Altenhainer Str. 4, 65812 Bad Soden,
 Fahrschule Cruise - Control, Andreas Ruthardt, Königsteiner Str. 54, 65812 Bad Soden,
Inhaber, Andreas Ruthardt,

und

Name, Vorname _____

Geburtsname, Staatsangehörigkeit _____

Geburtstag, Geburtsort _____

Anschrift _____

Telefon, Handy _____

eMail _____

Mehrfachklassen: keine / BE + A / BE + A2 / BE + A1 (Nichtzutreffendes bitte streichen)

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die Teilnahme des Bewerbers an einer theoretischen und praktischen Ausbildung zum Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse BE bzw. der oben genannten Mehrfachklassen.

§ 2 Unterricht / Ausbildung

Die Fahrschule verpflichtet sich zur gewissenhaften Information, Unterrichtung und Ausbildung des Bewerbers entsprechend der zum Zeitpunkt der Ausbildung geltenden Vorschriften der Fahrschüler-Ausbildungsordnung bzw. den Bestimmungen der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV). Der Bewerber verpflichtet sich zur pünktlichen Teilnahme und aktiven Mitarbeit am theoretischen und praktischen Unterricht.

§ 3 Entgelte

(1) Für die Leistungen der Fahrschule werden folgende Entgelte berechnet:

(I) Grundbetrag (allg. Aufwendungen, theoretischer Unterricht) 199,- €
(bei Mehrfachklassen abweichend).

(II) Praktische Ausbildung Klasse BE
(Fahrstunden jeweils 45 Min.)

Fahrstunde 59,- €

Überlandfahrstunde (3 Stück) je 69,- €

Autobahnfahrstunde (1 Stück) je 69,- €

Dunkelheitsfahrstunde (1 Stück) je 69,- €

(III) Vorstellung zur Prüfung

Praktische Prüfung
(zzgl. TÜV-Gebühren) 199,- €

Diese Sätze gelten auch für evtl. erforderliche Wiederholungsprüfungen.

(2) Lehrmittel werden gesondert berechnet; dies gilt auch für evtl. Sonderleistungen wie Einsatz eines Dolmetschers, Behördengänge usw.

Die genannten Entgelte sind inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(3) Das Entgelt ist – ohne jeden Abzug – zur Zahlung fällig:

(I) für den Grundbetrag bei Vertragsabschluss

(II) für Lehrmittel und Formulare bei Aushändigung derselben

(III) für Fahrstunden, für die Vorstellung zur Prüfung sowie für Sonderleistungen unverzüglich nach Zahlungsaufforderung oder im Voraus als Abschlagszahlung, in jedem Fall vor Antritt einer Prüfung.

(4) Behördliche Gebühren und Prüfungsgebühren sind in den aufgeführten Entgelten nicht enthalten. Sie sind sofort nach Zahlungsaufforderung zu entrichten.

§ 4 Haftung

Die Fahrschule haftet bei Unfällen, die sich bei oder während der Ausbildung ereignen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Haftung. Sie haftet nicht für Nachteile, die sich für den Bewerber aus einer behördlichen oder gerichtlichen Versagung der Fahrerlaubnis oder ähnlichen von höherer Hand verfügten

Ort, Datum

Unterschrift der Fahrschule/ des verantwortlichen Leiters

Unterschrift des Fahrschülers (bei Minderjährigen auch die gesetzl. Vertreter)

Maßnahmen oder aus der Anberaumung von Prüfungsterminen ergeben. Eine Haftung der Fahrschule wegen nicht bestandener Prüfungen oder Prüfungsteile oder wegen nachteiliger Folgen daraus ist ausgeschlossen.

§ 5 Abschließende Bestimmungen

(1) Die umseitig abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil dieses Vertrages.

(2) Sofern Gegenstand dieses Vertrages die Ausbildung (§ 1) einer nicht voll geschäftsfähigen Person ist, erhält diese nur Wirksamkeit, wenn die zur Erziehung berechnete(n) Person(en) ihr Einverständnis durch Unterschrift erklärt/erklären; die Erklärung gilt gleichzeitig als Verpflichtung der/des Erziehungsberechtigten, für alle aus der Durchführung dieses Vertrages entstehenden Kosten (§ 3) aufzukommen.

(3) Dieser Vertrag beginnt mit Leistung der erforderlichen Unterschriften, er endet mit dem Erwerb der beantragten Fahrerlaubnis, in jedem Falle aber nach einem Jahr seit Unterzeichnung durch die Fahrschule.

(4) Eine evtl. Kündigung des Vertrages muss schriftlich erfolgen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fahrschule Cruise-Control

1 Bestandteil der Ausbildung

Die Fahrausbildung umfasst theoretischen und praktischen Fahrunterricht.

Schriftlicher Ausbildungsvertrag

Sie erfolgt aufgrund eines schriftlichen Ausbildungsvertrages.

Rechtliche Grundlagen der Ausbildung

Der Unterricht wird aufgrund der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der auf ihnen beruhenden Rechtsverordnungen, namentlich der Fahrerschulerausbildungsordnung, erteilt. Im Übrigen gelten die nachstehenden Bedingungen, die Bestandteile des Ausbildungsvertrages sind.

Beendigung der Ausbildung

Die Ausbildung endet mit der bestandenen Fahrerlaubnisprüfung, in jedem Fall nach Ablauf eines Jahres seit Abschluss des Ausbildungsvertrages. Wird das Ausbildungsverhältnis nach Beendigung fortgesetzt, so sind für die angebotenen Leistungen der Fahrschule die Entgelte der Fahrschule maßgeblich, die durch den nach § 19 FahrG bestimmten Preisaushang zum Zeitpunkt der Fortsetzung des Ausbildungsvertrages ausgewiesen sind. Hierauf hat die Fahrschule bei Fortsetzung hinzuweisen.

Eignungsmängel des Fahrerschülers

Stellt sich nach Abschluss des Ausbildungsvertrages heraus, dass der Fahrerschüler die notwendigen körperlichen oder geistigen Anforderungen für den Erwerb der Fahrerlaubnis nicht erfüllt, so ist für die Leistungen der Fahrschule Ziffer 6 anzuwenden.

2 Entgelte, Preisaushang

Die im Ausbildungsvertrag zu vereinbarenden Entgelte haben den durch Aushang in der Fahrschule bekannt gegebenen zu entsprechen.

3 Grundbetrag und Leistungen

(I) Mit dem Grundbetrag werden abgegolten: Die allgemeinen Aufwendungen der Fahrschule sowie die Erteilung des theoretischen Unterrichts bis zur ersten theoretischen Prüfung. Für die weitere Ausbildung im Falle des Nichtbestehens der theoretischen Prüfung ist die Fahrschule berechtigt, den hierfür im Ausbildungsvertrag vereinbarten Teilgrundbetrag zu berechnen, höchstens aber die Hälfte des Grundbetrages der jeweiligen Klasse; die Erhebung eines Teilgrundbetrages nach nicht bestandener praktischer Prüfung ist unzulässig.

Entgelt für Fahrstunden und Leistungen

(II) Mit dem Entgelt für die Fahrstunde von 45 Minuten Dauer werden abgegolten:

Die Kosten für das Ausbildungsfahrzeug, einschließlich der Fahrzeugversicherungen sowie die Erteilung des praktischen Fahrunterrichts.

Absage von Fahrstunden / Benachrichtigungsfrist

Kann der Fahrerschüler eine vereinbarte Fahrstunde nicht einhalten, so ist die Fahrschule unverzüglich zu verständigen. Werden vereinbarte Fahrstunden nicht mindestens 2 Werktagen vor dem vereinbarten Termin abgesagt, ist die Fahrschule berechtigt, das volle Fahrstundenentgelt zu verlangen. Dem Fahrerschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung und Leistungen

(III) Mit dem Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung werden abgegolten: Die theoretische Prüfungsvorstellung einschließlich der Feststellung der erforderlichen Prüfungsreife. Die praktische Prüfungsvorstellung und die Prüfungsfahrt. Bei Wiederholungsprüfungen wird das Entgelt, wie im Ausbildungsvertrag vereinbart, erhoben.

4 Zahlungsbedingungen

Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden der Grundbetrag bei Abschluss des Ausbildungsvertrages, das Entgelt für die Fahrstunde vor Antritt derselben oder eine Abschlagszahlung im Voraus bezahlt, der Betrag für die Vorstellung zur Theorieprüfung am Tag der verbindlichen Buchung, sofern das Fahrerschülerkonto kein Guthaben aufweist, der den Betrag abdeckt. Der Endbetrag ist drei Tage vor der Praxisprüfung fällig.

Leistungsverweigerung bei Nichtausgleich der Forderungen

Wird das Entgelt nicht zur Fälligkeit bezahlt, so kann die Fahrschule die Fortsetzung der Ausbildung sowie die Anmeldung und Vorstellung zur Prüfung bis zum Ausgleich der Forderungen verweigern.

Entgeltentrichtung bei Fortsetzung der Ausbildung

Das Entgelt für eine eventuelle erforderliche weitere theoretische Ausbildung (nach dreimaligen Nichtbestehen der Theorieprüfung und einer Unterschreitung der Prüfungsfrist von sechs auf zwei Wochen) ist vor Beginn derselben zu entrichten.

5 Kündigung des Vertrages

Der Ausbildungsvertrag kann vom Fahrerschüler jederzeit, von der Fahrschule nur aus wichtigem Grund gekündigt werden: Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Fahrerschüler

(I) trotz Aufforderung und ohne triftigen Grund nicht innerhalb von 4 Wochen seit Vertragsabschluss mit der Ausbildung beginnt oder er diese um mehr als 3 Monate ohne triftigen Grund unterbricht,

(II) den theoretischen oder den praktischen Teil der Fahrerlaubnisprüfung nach jeweils zweimaliger Wiederholung nicht bestanden hat,

(III) wiederholt oder gröblich gegen Weisungen oder Anordnungen des Fahrlehrers verstößt.

Schriftform der Kündigung

Eine Kündigung des Ausbildungsvertrages ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt.

6 Entgelte bei Vertragskündigung

Wird der Ausbildungsvertrag gekündigt, so hat die Fahrschule Anspruch auf das Entgelt für die erbrachten Fahrstunden und eine etwa erfolgte Vorstellung zur Prüfung. Kündigt die Fahrschule aus wichtigem Grund oder der Fahrerschüler, ohne durch ein vertragswidriges Verhalten der Fahrschule veranlasst zu sein (siehe Ziffer 5), steht der Fahrschule folgendes Entgelt zu:

(I) 2/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach Vertragsschluss mit der Fahrschule, aber vor Beginn der Ausbildung erfolgt;

(II) 3/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach Beginn der theoretischen Ausbildung, aber vor der Absolvierung eines Drittels der für die beantragten

Klassen vorgeschriebenen theoretischen Mindestunterrichtseinheiten erfolgt;

(III) 4/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach der Absolvierung eines Drittels, aber vor dem Abschluss von zwei Dritteln der für die beantragten Klassen vorgeschriebenen theoretischen Mindestunterrichtseinheiten erfolgt;

(IV) 9/10 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach der Absolvierung von zwei Dritteln der für die beantragten Klassen vorgeschriebenen theoretischen Mindestunterrichtseinheiten erfolgt, aber vor deren Abschluss;

(V) der volle Grundbetrag, wenn die Kündigung nach dem Abschluss der theoretischen Ausbildung erfolgt;

(VI) der volle Grundbetrag bei Ausbildungen nach §§ 5, 20, 29, 31 FeV;

Dem Fahrerschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Entgelt oder ein Schaden in der jeweiligen Höhe nicht angefallen oder nur geringer angefallen ist. Kündigt die Fahrschule ohne wichtigen Grund oder der Fahrerschüler, weil er hierzu durch ein vertragswidriges Verhalten der Fahrschule veranlasst wurde, steht der Fahrschule der Grundbetrag nicht zu. Eine Vorauszahlung ist zurückzuerstatten.

7 Einhaltung vereinbarter Termine

Fahrschule, Fahrlehrer und Fahrerschüler haben dafür zu sorgen, dass vereinbarte Fahrstunden pünktlich beginnen. Fahrstunden beginnen und enden grundsätzlich an der Fahrschule. Wird auf Wunsch des Fahrerschülers davon abgewichen, wird die aufgewendete Fahrzeit zum Fahrstundenentgelt berechnet. Hat der Fahrlehrer den verspäteten Beginn einer Fahrstunde zu vertreten oder unterbricht er den praktischen Unterricht, so ist die ausgefallene Ausbildungszeit nachzuholen oder gutzuschreiben.

Wartezeiten bei Verspätung

Verspätet sich der Fahrlehrer um mehr als 15 Minuten, so braucht der Fahrerschüler nicht länger zu warten.

Hat der Fahrerschüler den verspäteten Beginn einer vereinbarten praktischen Ausbildung zu vertreten, so geht die ausgefallene Ausbildungszeit zu seinen Lasten. Verspätet er sich um mehr als 15 Minuten, braucht der Fahrlehrer nicht länger zu warten. Die vereinbarte Ausbildungszeit gilt dann als ausgefallen (Ziffer 3(II) Absatz 3).

Ausfallentschädigung

Die Ausfallentschädigung für die vom Fahrerschüler nicht wahrgenommene Ausbildungszeit beträgt auch in diesem Falle die volle Höhe des Fahrstundenentgelts. Dem Fahrerschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

8 Ausschluss vom Unterricht

Der Fahrerschüler ist vom Unterricht auszuschließen:

(I) Wenn er unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln steht;

(II) Wenn anderweitig Zweifel an seiner Fahrtüchtigkeit begründet sind.

Ausfallentschädigung

Der Fahrerschüler hat in diesem Fall ebenfalls die volle Höhe des Fahrstundenentgelts zu entrichten. Dem Fahrerschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

9 Behandlung von Ausbildungsgerät und Fahrzeugen

Der Fahrerschüler ist zur pflegerischen Behandlung der Ausbildungsfahrzeuge, Lehrmodelle und des sonstigen Anschauungsmaterials verpflichtet.

10 Bedienung und Inbetriebnahme von Lehrfahrzeugen

Ausbildungsfahrzeuge dürfen nur unter Aufsicht des Fahrlehrers bedient oder in Betrieb gesetzt werden. Zuwiderhandlungen können Strafverfolgungen und Schadenersatzpflicht zur Folge haben.

Besondere Pflichten des Fahrerschülers bei der Kraffradausbildung

Geht bei der Kraffradausbildung oder -prüfung die Verbindung zwischen Fahrerschüler und Fahrlehrer verloren, so muss der Fahrerschüler unverzüglich (geeignete Stellen) anhalten, den Motor abstellen und auf den Fahrlehrer warten. Erforderlichenfalls hat er die Fahrschule zu verständigen. Beim Verlassen des Fahrzeuges hat er dieses ordnungsgemäß abzustellen und gegen unbefugte Benutzung zu sichern.

11 Abschluss der Ausbildung

Die Fahrschule darf die Ausbildung erst abschließen, wenn sie überzeugt ist, dass der Fahrerschüler die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Führen eines Kraftfahrzeuges besitzt (§ 16 FahrG). Deshalb entscheidet der Fahrlehrer nach pflichtgemäßem Ermessen über den Abschluss der Ausbildung (§ 6 FahrSchAusB0).

Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung zur Fahrerlaubnisprüfung bedarf der Zustimmung des Fahrerschülers; sie ist für beide Teile verbindlich. Erscheint der Fahrerschüler nicht zum Prüfungstermin, ist er zur Bezahlung des Entgelts für die Vorstellung zur Prüfung und verauslagter oder anfallender Gebühren verpflichtet.

12 Veröffentlichung von Medien

Der Fahrerschüler erteilt die Erlaubnis und erklärt sein Einverständnis, dass Fotografien und Texte auf der Homepage und Facebook-Seiten der Fahrschule veröffentlicht werden dürfen.

13 Gerichtsstand

Hat der Fahrerschüler keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder verlegt er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland, oder ist der gewöhnliche Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist der Sitz der Fahrschule der Gerichtsstand.